

Zentralausschuss beim
 **Bundesministerium**
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung,
 an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten,
 Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)

Ausgabe 1/2021

SONDERNEWSLETTER

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
 Sie erhalten heute einen ZA-Sondernewsletter mit dem Schwerpunkt „**Laienrichter*innen**“.

Bitte lesen Sie den Newsletter bei Interesse für die Tätigkeit als ehrenamtliche/r, fachkundige/r Laienrichter*in sehr genau durch und übermitteln Sie uns Ihre Zustimmungserklärung (Sie finden diese sowohl im Newsletter, als auch als Word-Dokument im Anhang) bis **spätestens 12. April 2021** im **Original per Post** an das ZA-Büro (1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, zHd Frau Silvia Kraml).

Bitte überlegen Sie bei einem allfälligen Interesse, ob Fachkenntnisse in Grundzügen vorhanden sind? Spezielle Kenntnisse können erlangt und ausgebaut werden, aber einschlägige Grundkenntnisse, sowie soziale Kompetenz sollten bereits vorhanden sein!

Zur Erlangung des fachlichen Wissens werden seitens der Arbeiterkammern in den Bundesländern regelmäßige Schulungen angeboten – diese beziehen sich auf viele verschiedene, spezielle Problematiken im Arbeitsalltag. Die Arbeiterkammern haben hier den besten Überblick, mit welchen Themen betroffene Arbeitnehmer*innen an sie herantreten und können so aktuelle Themen aufgreifen. Ebenso bieten sowohl unsere Fachgewerkschaft, die GÖD als auch der VÖGB spezielle Weiterbildungen an – auch hier lohnt es sich wieder einmal Gewerkschaftsmitglied zu sein!



Foto: Fotostudio Citronenrot

Sandra Strohmaier, MBA MSc

Vorsitzende des ZA beim BMBWF für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)
 1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock
 Tel: +43 1 53120 3240, Handy: +43 664 9699669
sandra.strohmaier@bmbwf.gv.at ♦ www.zabed.at

Ihre
 Sandra Strohmaier

Bestellung von Laienrichter*innen

im Vertretungsbereich des ZA im BMBWF-WF, die nicht von Dienstgeberseite nominiert werden

Der Zentralausschuss hat seitens der Gerichte die Aufforderung zur Durchführung von Wahlen der fachkundigen Laienrichter*innen im Sinne des Arbeit- und Sozialgerichtsgesetzes gemäß § 18 Abs 1 ASGG für die Berufsgruppe 9 für die Amtszeit vom 1.1.2022 – 31.12.2026 erhalten.

Die ZA Nominierungen erfolgen ausschließlich für die **DIENSTNEHMER*INNENSEITE**.

Entsendbar sind Bedienstete, die der Berufsgruppe 9 (= Beamt*innen und Vertragsbedienstete des Bundes) angehören und **nicht** AK-zugehörig sind.

Interessent*innen für das Amt des/der Laienrichter*in werden ersucht, die angehängte Zustimmungserklärung auszufüllen, links oben das gewünschte Gericht (aus der im Anhang befindlichen „Liste der Gerichte“) anzugeben und diese **bis spätestens 12. April 2021 im Original per Post** samt Unterschrift dem Zentralausschuss zu übermitteln.

Die offizielle Entsendung obliegt dem Zentralausschuss und erfolgt nach Beschlussfassung.

Bitte beachten Sie weitere gesetzliche Bestimmungen und Informationen:

- Entsendung für Amtsperiode 1.1.2022 – 31.12.2026 – Wiederwahl (Wiederentsendung) ist zulässig.
- Gewählt wird für die Berufsgruppe 9 (= Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit sie nicht einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören)
- Laienrichter*innen dürfen nicht gleichzeitig für einen im Instanzenzug über/untergeordneten Gerichtshof gewählt werden
- Laienrichter*innen dürfen nicht gleichzeitig aus dem Kreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein
- Da alle Zentralausschüsse zur Entsendung aufgefordert wurden, kann nicht vorausgesehen werden, ob und in welchem Ausmaß Nominierte tatsächlich als Laienrichter/in herangezogen werden.

(Auszug aus dem Gesetzestext: [RIS - Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 15.03.2021 \(bka.gv.at\)](#))

In der folgenden Liste finden Sie jene Gerichte/Senate, die zur Entsendung aufgerufen haben:

Oberster Gerichtshof Wien
Oberlandesgericht Wien
Arbeits- und Sozialgericht Wien

Landesgericht Krems
Landesgericht Korneuburg
Landesgericht Wr. Neustadt
Landesgericht St. Pölten

Landesgericht Eisenstadt

Oberlandesgericht Graz
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Landesgericht Leoben

Landesgericht Salzburg

Oberlandesgericht Linz
Landesgericht Wels
Landesgericht Steyr
Landesgericht Linz

Landesgericht Klagenfurt

Oberlandesgericht Innsbruck
Landesgericht Innsbruck
Landesgericht Feldkirch

Bitte schreiben Sie in Ihrer Zustimmungserklärung jenes Gericht hinein (oben links im Formular), bei dem Sie als Laienrichter*in tätig sein möchten.

Jene Kolleg*innen, die **bereits in der laufenden Periode nominiert** sind, werden ebenso gebeten, wenn sie weiter für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, die Zustimmungserklärung bis zum genannten Termin auszufüllen und zu retournieren. Sollte der ZA bis dahin keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass Sie für die neue Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung stehen.

Alle bis zum 12. April 2021 eingelangten Zustimmungserklärungen (**im Original samt Unterschrift**) werden danach in der kommenden ZA-Sitzung diskutiert, beschlossen und sodann an das jeweilige Gericht im Einzelnen weitergeleitet.

Jede/r einzelne zum/zur fachkundigen Laienrichter*in nominierte Person wird sodann seitens des ZA über das Ergebnis informiert werden.

Damit ist die Arbeit seitens des Zentralausschusses für die jeweilige Periode getan!

Sobald Sie dann eine Ladung als fachkundige/r Laienrichter*in erhalten, sollten Sie wichtige Hinweise, welche seitens der Justiz zu beachten sind, wissen:

- In Gerichtsgebäuden sowie bei auswärtigen Gerichtsverhandlungen besteht ein allgemeines **Waffenverbot**;
- **Verhinderung**: Das Gesetz verpflichtet Sie, der Ladung Folge zu leisten. Wenn Sie nicht kommen können, müssen Sie dies samt Begründung unverzüglich über die Gerichtskanzlei der/dem Vorsitzenden des Senats mitteilen. Die Mitteilung kann auch telefonisch unter der in der Ladung angegebenen Telefonnummer erfolgen; den Namen des/der Vorsitzenden können Sie aus der Ladung ersehen. Falls Sie eine/n Vertreter*in angeben können, geben Sie diese/n bitte gleichzeitig bekannt.
- **Entschädigung**: Als fachkundige/r Laienrichter*in haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Verdienstentgang, Pauschalentschädigung oder Kosten einer Aushilfskraft) im Wesentlichen entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Weiters steht Ihnen unabhängig davon eine Entschädigung in Höhe von € 7,10 je Stunde zu.
- **Reisekosten**: Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, die für Ihre Fahrt zum Gericht entstehen, in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Ausnützung aller Tarifermäßigungen. Bei Benützung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der 2. Klasse, bei tatsächlicher Inanspruchnahme auch der Preis einer Platzkarte, vergütet.
- **Aufenthaltskosten**: Ferner haben Sie Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für Verpflegung und – falls erforderlich – für Nächtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Sätze (Stand 1.7.2007: Frühstück € 4,- Mittag- und Abendessen jeweils € 8,50, Nächtigung € 12,40 – gegen Vorlage der Rechnung können Kosten für die Nächtigung bis zu einem Betrag von € 37,20 ersetzt werden).
- **Verdienstentgang**: Entsteht Ihnen durch die Befolgung der Ladung ein Verdienst- oder Einkommensverlust, so haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Ihnen tatsächlich entgangenen Verdiensts oder Einkommens. Die Entschädigung erhalten Sie für den Zeitraum, den Sie infolge der Ladung außerhalb Ihrer Arbeitsstätte bzw Wohnung bis zur möglichen Rückkehr verbringen müssen.
- **Pauschalentschädigung für den Verdienstentgang**: Können Sie zwar die Tatsache eines Verdienst- oder Einkommensentganges bescheinigen, nicht aber dessen Höhe, so stehen Ihnen für jede, wenn auch nur angefangene Stunde € 12,40 als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis zu.

- **Aushilfskraft:** Anstatt der Entschädigung für Verdienst- oder Einkommensentgang können Sie aber auch den Ersatz der angemessenen Kosten für eine/n notwendige/n Stellvertreter*in bzw für eine notwendigerweise beizuziehende Haushaltshilfe begehren.
- **Geltendmachung und Bescheinigung:** Ihren gesamten Anspruch machen Sie am besten bei Beendigung des Verhandlungstages mündlich oder schriftlich beim jeweiligen Gericht geltend. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie Ihre Ladung vorlegen und alle Umstände bescheinigen, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind. Bei unselbständigen Erwerbstätigen kommt zum Beispiel eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Verdienstentgang dem Grunde nach, und wenn Sie mehr als € 14,20 je Stunde geltend machen wollen, auch über dessen Höhe in Betracht. Jeder Ladung liegt ein Beiblatt betreffend Gebührenbestimmung und Zahlungsanweisung bei – dieses wird bei Gericht ausgefüllt; bringen Sie daher die Ladung samt Beiblatt unbedingt zur Tagsatzung mit.

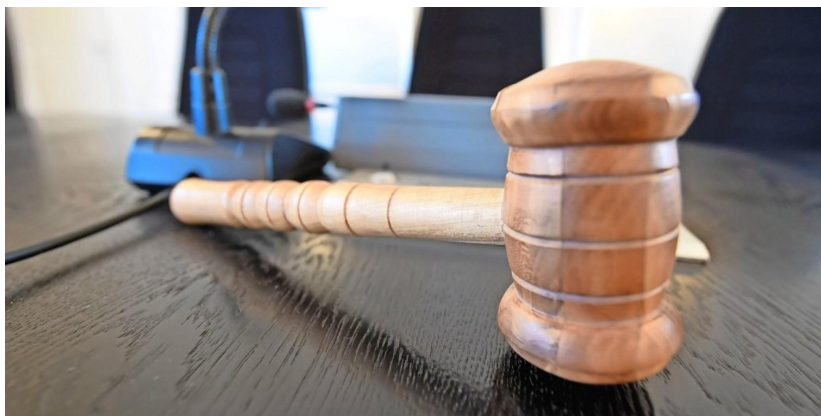
ACHTUNG: Wenn Sie Ihren Gebührenanspruch nicht längstens innerhalb von 14 Tagen nach dem Verhandlungstag schriftlich oder mündlich bei Gericht geltend machen, verlieren Sie den Anspruch. Kann eine zur Bescheinigung Ihres Anspruchs erforderliche Bestätigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden, so müssen Sie beim Gericht eine Fristverlängerung beantragen!

Last but not least darf ich Ihnen noch einige weiterführende interessante Links mit praxisnahen Tipps für fachkundige Laienrichter*innen übermitteln:

- A–Z für fachkundige Laienrichter*innen: [broschuere_kleine_a_z_laienrichter_2017.pdf \(wko.at\)](#)
- Wer darf das Amt des Laienrichters nicht ausüben?: [www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/6/1/Seite.2460903.html](#)
- Die Laienrichter*innen: [www.bmi.gv.at/magazinfiles/2007/11_12/files/laiengerichtsbarkeit.pdf](#)

Danke dafür, dass Sie sich als Laienrichter*in zur Verfügung stellen 😊

Viel Erfolg für Ihre Tätigkeit!



Für die Laienrichter*innentätigkeit maßgebende Gesetzesstellen

III. Abschnitt – Stellung, Wahl (Entsendung) und Pflichten der fachkundigen Laienrichter Ehrenamt

§ 15. Das Amt des fachkundigen Laienrichters ist ein Ehrenamt; gerichtlichen Ladungen hat er nachzukommen.

Stellung des fachkundigen Laienrichters

§ 16.

- (1) Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.
- (2) Einem fachkundigen Laienrichter ist auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war.

Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

§ 17.

- (1) Die fachkundigen Laienrichter werden für eine einheitliche Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (entsandt); ihre Wiederwahl (Wiederentsendung) ist zulässig.
- (2) Die erste einheitliche Amtszeit beginnt mit dem 1. Jänner 1987.
- (3) Das Amt von fachkundigen Laienrichtern, die innerhalb der einheitlichen fünfjährigen Amtszeit gewählt (entsandt) worden sind, endet mit deren Ablauf.
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben die fachkundigen Laienrichter ihr Amt jedoch so lange weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit Gewählten (Entsandten) ihr Gelöbnis geleistet haben.
- (5) Hat ein fachkundiger Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.

Passives Wahlrecht

§ 24. Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit vollendet haben;
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
3. der Berufsgruppe, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind, angehören oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit angehört haben und durch Eintritt in den Ruhestand aus dieser ausgeschieden sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten hierbei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und im Übrigen
4. die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

Unvereinbarkeit

§ 28 Ein fachkundiger Laienrichter darf nicht gleichzeitig

1. fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer sein oder
2. für einen im Instanzenzug übergeordneten Gerichtshof gewählt (entsandt) werden.

II. HAUPTSTÜCK Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt Wahlrecht

§ 21.

- (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 2) zu beurteilen.

2. Abschnitt Wahlausschließungsgründe Wegen gerichtlicher Verurteilung

§ 22.

- (1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer
 1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
 2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
 3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
 4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB
zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.



ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

An

Funktionsperiode: 01.01.2022 – 31.12.2026**zu Jv**

Betrifft: Wahl zur fachkundigen Laienrichterin / zum fachkundigen Laienrichter im Sinn des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG)

Z U S T I M M U N G S E R K L Ä R U N G

gem. § 24 Z 2 ASGG.

Gleichzeitig Grundlage der Wählbarkeitsfeststellung gem. § 24 ASGG.

Vor- und Zuname:

Wohnadresse:

.....

.....

Geburtsdaten:

Sozialvers.Nr.:

Genaue Berufsbezeichnung:
(z.B.: Sekretär*in, Jurist*in, IT-Fachkraft)

Wahlkörper: z.B.: Beamt*in VB ~~Arbeiter*innen~~ Angestellte

(Zutreffendes ankreuzen)

.....

Dienstanschrift:

Tel.:

.....

Mobil.:

Email

Allfällige Funktionen in Interessensvertretungen

und/oder im ÖGB (§ 24 Z 3 ASGG):

Allfällige Funktionen bei einem

Sozialversicherungsträger:

Ich erkläre durch meine eigenhändige Unterschrift

1) die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person und die Zustimmung zu meiner Kandidatur

2) dass ich nicht auch als fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber nominiert werde

3) dass ich die österreichische Staatsbürgerschaft besitze und auch sonst kein Ausschließungsgrund vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat gegeben ist; insbesondere, dass keine - das Wahlrecht ausschließende - Vorstrafe vorliegt.

.....
Ort und Datum der Ausfertigung.....
eigenhändige Unterschrift